Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7687**
16. Wahlperiode 08. 01. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/7592 –

Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Innern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die offizielle Asylstatistik des Bundsamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat in zweierlei Hinsicht eine enorme Bedeutung für die Diskussion über Flucht und Asyl: Zum einen wird die Zahl der Asylanträge häufig (fälschlich) mit der Zahl der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge gleichgesetzt. Zum anderen wird die Quote der Anerkennung bzw. Ablehnung häufig (fälschlich) als Maß der berechtigten bzw. missbräuchlichen Asylgesuche angesehen. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang eine sachlich genaue Erfassung, Analyse und Darstellung der Daten und Sachverhalte.

Die Zahl der Asylanträge ist nicht mit der Zahl der nach Deutschland geflohenen Menschen identisch. Asylanträge werden zum Beispiel auch von Amts wegen für in Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden gestellt. Von Januar 2005 bis Oktober 2006 betraf dies allein 27 Prozent aller Asylerstanträge (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 6. Dezember 2006 auf die schriftliche Frage 8 der Abgeordneten Ulla Jelpke, Bundestagsdrucksache 16/3775, S. 5). Weitere Asylsuchende werden aufgrund der so genannten Dublin-II-Verordnung in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union überstellt. Im Jahr 2006 war dies bei 23,8 Prozent aller Asylerstanträge der Fall.

Die Quote der nicht anerkannten Asylanträge kann nicht mit einer angeblich missbräuchlichen Asylsuche gleichgesetzt werden. So stellt z. B. die Flucht vor Krieg und Bürgerkrieg keinen Asylgrund dar, sondern führt zur Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“. Auch Einstellungen der von Amts wegen eingeleiteten Verfahren und formelle Entscheidungen nach der Dublin-II-Verordnung sind kein Indiz für einen Missbrauch.

Eine verzerrte Wahrnehmung entsteht, wenn die Zahl der Anerkennungen auf alle (auch formellen) Entscheidungen bezogen wird und nicht auf die tatsächlich inhaltlich entschiedenen Asylanträge. Zudem werden als Anerkennungen häufig lediglich Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) gewertet. Die meisten Anerkennungen der Flüchtlingseigenschaft erfolgen jedoch auf der Grundlage des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ent-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Dezember 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sprechend der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), hinzu kommt die Gewährung so genannten subsidiären Schutzes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, etwa wegen Gefahren für Leib und Leben, wegen der Gefahr von Folter oder einer Todesstrafe oder unmenschlicher Behandlung.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verwendet den Begriff „Gesamtschutzquote“, die all diese Formen der Anerkennung umfasst und wesentlich höher liegt als die isolierte Quote der Asylanerkennungen nach Artikel 16a GG (vgl. Migration, Asyl und Integration in Zahlen, 14. Auflage, S. 50). In den monatlichen Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Innern wird diese Gesamtschutzquote jedoch nicht ausdrücklich benannt, sondern lediglich die für Fachfremde nur schwer einzuschätzenden einzelnen Quoten aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen. Dies führte beispielsweise dazu, dass die Anerkennungsquote vom Oktober 2007 von allen großen Presseagenturen durchgehend mit „nur 1,1 Prozent“ (z. B. epd vom 8. November 2007) wiedergegeben und zugleich nicht erwähnt wurde, dass die gewährte Gesamtschutzquote in diesem Monat außergewöhnlich hohe 40,4 Prozent betrug.

Die regelmäßigen monatlichen Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Innern weisen auch nicht die Zahl der Widerrufe von früheren Anerkennungen aus. Da diese in Deutschland europaweit einmalig hoch ist, bleibt so verborgen, dass in den letzten Jahren mehr Ab- als Anerkennungen ausgesprochen wurden, d. h. dass die Zahl der in Deutschland lebenden anerkannten Flüchtlinge sinkt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern (BMI) veröffentlicht monatlich die aktuellen Zahlen zu Asylbewerbern bezogen auf den jeweiligen Vormonat sowie das jeweils laufende Jahr, so zuletzt am 6. Dezember 2007: 1 953 Asylbewerber im November 2007 – die Zahl der irakischen Asylbewerber ist weiterhin hoch.

Im November 2007 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 1 953 Asylerstanträge gestellt. Die Zahl der Asylbewerber stieg im Vergleich zum Vormonat um 31 Personen (1,6 Prozent) und gegenüber dem Vorjahresmonat November 2006 um 204 Personen (11,7 Prozent).

Die Zahl der Asylerstanträge irakischer Staatsangehöriger ist gegenüber dem Vormonat nur geringfügig von 609 auf 591 gesunken. Die Zahl der irakischen Asylfolgeanträge ging gegenüber dem Vormonat dagegen deutlich von 252 auf 190 zurück.

Von Januar bis November 2007 ist die Anzahl der Asylanträge im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um 1 601 (–8,2 Prozent) gesunken.

Die Zahlen im Einzelnen:

I. Aktueller Monat

Beim BAMF haben im November 2007 1 953 Personen (Vormonat 1 922 Personen) Asyl beantragt.

Damit ist die Zahl der Asylbewerber gegenüber dem Vormonat um 31 (1,6 Prozent) gestiegen. Gegenüber dem Vergleichsmonat im Vorjahr (November 2006: 1 749 Personen) hat sich die Zahl der Asylbewerber im November 2007 um 204 (11,7 Prozent) erhöht.

Hauptherkunftsländer im November 2007 waren:

	Zum Vergleich		
	September	Oktober	November
1. Irak	696	609	591
2. Serbien	125	190	169
3. Türkei	107	132	123
4. Vietnam	65	68	97
5. Syrien	50	71	81
6. Iran	71	65	70
7. Russische Föderation	70	41	69
8. Algerien	30	32	55
9. Libanon	39	50	51
10. Afghanistan	26	33	42

Im November 2007 wurden neben den 1 953 Erstanträgen 599 Folgeanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.

Im November 2007 hat das Bundesamt über die Anträge von 2 895 Personen (Vormonat: 2 190) entschieden.

Als Asylberechtigte anerkannt wurden 64 Personen (2,2 Prozent). Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten 893 Personen (30,9 Prozent). Abgelehnt wurden die Anträge von 1 046 Personen (36,1 Prozent). Anderweitig erledigt (z. B. durch Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 801 Personen (27,7 Prozent).

Bei 91 Personen (3,1 Prozent) hat das Bundesamt im November 2007 Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt.

II. Laufendes Jahr

Für den Zeitraum Januar bis November 2007 ergeben sich folgende Zahlen:

In der Zeit von Januar bis November 2007 haben insgesamt 17 871 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (19 472 Personen) bedeutet dies einen Rückgang um 1 601 Personen (–8,2 Prozent).

Die Hauptherkunftsländer in der Zeit von Januar bis November 2007

1. Irak	3 913 Personen
2. Serbien	1 895 Personen
3. Türkei	1 345 Personen
4. Vietnam	913 Personen
5. Russische Föderation	736 Personen
6. Iran	599 Personen
7. Syrien	568 Personen
8. Libanon	557 Personen
9. Nigeria	474 Personen
10. Indien	389 Personen

Im Zeitraum von Januar bis November 2007 wurden neben den 17 871 Erstanträgen 10 687 Folgeanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellt.

Im Zeitraum von Januar bis November 2007 hat das Bundesamt 26 599 Entscheidungen (Vorjahr: 28 259) getroffen. 282 Personen (1,0 Prozent) wurden als Asylberechtigte anerkannt. 6 299 Personen (23,7 Prozent) erhielten Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes i. V. m. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. 11 992 Asylanträge (45,1 Prozent) wurden abgelehnt. 7 397 Anträge (27,8 Prozent) wurden anderweitig erledigt.

Dies vorausgeschickt beantwortet die Bundesregierung die Fragen wie folgt:

1. Wie viele Asylanträge wurden seit November 2006 nach § 14a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) von Amts wegen für hier geborene Kinder von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen gestellt (bitte monatlich auflisten und den jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der Erstanträge angeben)?

Seit November 2006 stellt sich die Entwicklung der Asylantragstellung nach § 14a Abs. 2 AsylVfG folgendermaßen dar. Die Quote gibt den Anteil der § 14a-Fälle an allen Erstanträgen wieder:

Monat	Erstanträge	davon § 14a II	Quote
November 2006	1 749	277	15,8 %
Dezember 2006	1 516	251	16,6 %
Januar 2007	1 663	319	19,2 %
Februar 2007	1 299	255	19,6 %
März 2007	1 468	306	20,8 %
April 2007	1 203	240	20,0 %
Mai 2007	1 347	251	18,6 %
Juni 2007	1 241	228	18,4 %
Juli 2007	1 483	217	14,6 %
August 2007	1 918	216	11,3 %
September 2007	1 771	152	8,6 %
Oktober 2007	1 922	234	12,2 %
November 2007	1 953	237	12,1 %

Zu einem geringen Anteil sind in obigen Daten auch Kinder enthalten, die nicht in Deutschland geboren wurden. Eine entsprechende Differenzierung ist aus technischen Gründen nicht möglich.

a) Wie viele dieser Anträge endeten mit einer Anerkennung nach Artikel 16a GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. mit der Anerkennung von Abschiebungshindernissen?

Im Betrachtungszeitraum November 2006 bis November 2007 stellen sich die Anerkennungszahlen folgendermaßen dar, wobei anzumerken ist, dass es sich hier um keine sog. Kohortenstatistik handelt; d. h. nicht alle in der obigen Tabelle aufgeführten Erstanträge wurden auch im betrachteten Zeitraum entschieden und es können in nachfolgender Tabelle auch Entscheidungen über Anträge enthalten sein, die vor dem November 2006 gestellt wurden.

Monat	Artikel 16a	§ 60 Abs. 1	§ 60 Abs. 2 bis 7
November 2006	0	12	11
Dezember 2006	2	13	7
Januar 2007	4	18	7
Februar 2007	2	8	11
März 2007	0	14	8
April 2007	3	13	8
Mai 2007	2	13	11
Juni 2007	4	14	8
Juli 2007	4	26	3
August 2007	4	44	3
September 2007	2	22	5
Oktober 2007	4	31	7
November 2007	6	24	7

b) Falls genaue Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen: Welche Angaben lassen sich zum Ausgang und zur Länge dieser Verfahren machen?

Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 1a.

c) Ist die Bundesregierung bereit, diese von Amts wegen gestellten Asylanträge statistisch und in den monatlichen Pressemitteilungen gesondert auszuweisen und sie aus der Zahl der Erstasylantragstellerinnen und -antragsteller herauszurechnen, um dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, hier handele es sich um nach Deutschland zugewanderte Personen bzw. um von Asylsuchenden zu Unrecht gestellte Anträge?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Auch die von Amts wegen durchgeführten Verfahren für im Bundesgebiet lebende Kinder von Asylbewerbern stellen ein Tätigwerden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dar und müssen folglich statistisch entsprechend erfasst werden.

2. Wie hoch war der Anteil so genannter Dublin-II-Entscheidungen im Jahr 2007 (bitte monatlich auflisten und den jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der Erstanträge angeben)?

Die monatlichen Dublin-II-Entscheidungen des Jahres 2007 sind unten stehender Tabelle zu entnehmen. Da es sich hier um eine sog. Periodenbetrachtung über die Entscheidungen im Jahr 2007 handelt, sollte ein Bezug zu den Erstanträgen des Jahres nicht hergestellt werden. Denn eine Dublin-II-Entscheidung des Jahres 2007 kann durchaus aus einen Erstantrag des Jahres 2006 resultieren. Aus diesen Gründen würde eine bereinigte Antragsstatistik mit mehrmonatiger Verspätung erst vorliegen; hierzu wäre eine sog. Ex-post-Kohortenbetrachtung erforderlich.

Monat	Entscheidungen
Januar	142
Februar	140
März	113
April	93
Mai	80
Juni	98
Juli	85
August	82
September	71
Oktober	152
November	143

a) Ist die Bundesregierung bereit, diese Entscheidungen in den monatlichen Pressemitteilungen regelmäßig gesondert auszuweisen und sie bei der Berechnung der Anerkennungsquote nicht zu berücksichtigen, da in diesen Fällen keine inhaltliche Bewertung der Fluchtgründe vorgenommen wurde?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Zweck der monatlichen Pressemitteilungen des BMI ist es, den Leser zeitnah, kurz und prägnant über die Entwicklung der Asylzahlen (Erst- und Folgeanträge) zu informieren. In diesem Rahmen besteht kein Bedarf für Analysen in jede erdenkliche Richtung. Weitergehende Auswertungen sind über Veröffentlichungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu erhalten.

b) Ist die Bundesregierung bereit, auch sonstige formelle Entscheidungen bei der Berechnung der Anerkennungsquote nicht zu berücksichtigen, da auch in diesen Fällen keine inhaltliche Bewertung der Asylanträge vorgenommen wurde und dem falschen Eindruck entgegengewirkt werden sollte, in den Fällen formeller Entscheidungen handele es sich um unbegründete oder gar missbräuchliche Asylanträge?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Seitens der Bundesregierung ist kein Handlungsbedarf ersichtlich. Auch wenn am Ende des Verfahrens eine Entscheidung aus formellen Gründen steht, handelt es sich dennoch um eine Entscheidung, die Eingang in die Statistik finden muss.

3. Wie hat sich die Gesamtschutzquote (siehe Vorbemerkung) in den letzten 15 Jahren in Deutschland entwickelt (bitte jährlich auflisten)?

Die Gesamtschutzquote kann erst ab 1999 belastbar aufgelistet werden. Auf die Tabelle zu Antwort 6 wird verwiesen.

4. Wie hoch sind in etwa die Gesamtschutzquoten der anderen EU-Mitgliedstaaten zum letzten verfügbaren vergleichbaren Stand?

Die Bundesregierung verweist insofern auf die von Eurostat zu Entscheidungen über Asylanträge herausgegebenen Statistiken (unter dem Thema „Bevölkerung und soziale Bedingungen“ auch online verfügbar – zum Stand 2006 [ohne Frankreich] wird auf die Tabelle in der Anlage verwiesen). Eurostat weist darauf hin, dass die Daten wegen abweichender Erhebungsmethoden in den einzelnen Mitgliedstaaten nur eingeschränkt vergleichbar sind.

5. Wie hoch wäre in etwa die Gesamtschutzquote in den Jahren 2005, 2006 und 2007, wenn die in Frage 1 benannten Entscheidungen infolge der von Amts wegen nach § 14a Abs. 2 AsylVfG gestellten Anträge und die in Frage 2 benannten formellen Entscheidungen (z. B. in Dublin-II-Fällen) bei der Berechnung der Anerkennungsquote nicht berücksichtigt würden?

Die Gesamtschutzquote stellt sich nach Abzug der Entscheidungen nach § 14a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes und der formellen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung, dass im Folgeverfahren kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist) für die Jahre 2005 bis 2007 (ohne den Monat Dezember 2007) folgendermaßen dar:

Jahr	Gesamtschutzquote
2005	7,6 %
2006	7,8 %
2007*	32,5 %

* die Monate Januar bis November

6. Wie hoch war die Gesamtschutzquote in den letzten 15 Jahren in Deutschland jährlich, wenn die Anerkennungen auf die tatsächlich inhaltlich entschiedenen Asylerstanträge (ohne formelle Entscheidungen) bezogen werden, und wie waren bzw. sind im Vergleich hierzu die offiziellen Zahlen?

Hierzu liegen erst seit 1999 belastbare Daten vor (siehe Antwort zu Frage 3). Im ersten Teil nachfolgender Tabelle finden sich die Schutzquoten nur auf Erstanträge bezogen sowie ohne die formellen Entscheidungen; der zweite Teil stellt die übliche Schutzquote dar. Der Vergleich mit den offiziellen Zahlen kann anhand der Pressemitteilungen des Bundesministeriums des Innern gezogen werden.

Zeitraum	Gesamtschutzquote nur Erstanträge		Gesamtschutzquote	
	absoluter Wert	prozentualer Wert	absoluter Wert	prozentualer Wert
1999	11 529	13,1 %	12 361	9,1 %
2000	12 257	16,9 %	13 043	12,4 %
2001	19 942	26,9 %	26 102	24,4 %
2002	7 050	8,4 %	8 107	6,2 %
2003	4 028	6,1 %	4 703	5,0 %
2004	2 545	6,3 %	3 031	4,9 %
2005	1 748	6,1 %	3 121	6,5 %
2006	1 272	6,8 %	1 951	6,3 %
01. 01. – 30. 11. 2007	2 695	18,7 %	7 210	27,1 %

7. Welche Angaben zur Gesamtschutzquote lassen sich unter Einbeziehung der Ergebnisse von Asylentscheidungen der Verwaltungsgerichte machen (soweit möglich bitte aktuelle und rückblickende Angaben machen)?

   Falls keine Angaben gemacht werden können, weshalb verschafft sich die Bundesregierung keine Kenntnis über die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte, und sind solche Kenntnisse nicht von entscheidender Bedeutung, um die Qualität und Beständigkeit von Verwaltungsentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beurteilen zu können?

Gerichtliche Entscheidungen können unterschiedliche Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote haben. Durch das Zuwanderungsgesetz wurde die bis zu dessen Inkrafttreten bestehende Klagemöglichkeit des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten abgeschafft. Seither können nur noch ablehnende Entscheidungen des BAMF gerichtlich angefochten werden. Die Möglichkeit, dass eine positive Entscheidung des BAMF erfolgreich angefochten wird und die Gesamtschutzquote dadurch sinkt, besteht insofern nicht mehr. Wird die Klage eines Asylbewerbers abgewiesen, dann bleibt es bei der ablehnenden Entscheidung des BAMF, die Gesamtschutzquote ändert sich nicht. Gerichtliche Entscheidungen zugunsten der Kläger (Asylbewerber) erhöhen grundsätzlich die Gesamtschutzquote. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Kläger lediglich einen besseren Status erstritten hat, z. B. die Asylberechtigung, während das BAMF lediglich Flüchtlingsschutz gewährt hatte; auf die Gesamtschutzquote hat dies keinen Einfluss. Die gerichtlichen Entscheidungen beziehen sich in der Regel auf in zurückliegenden Jahren getroffene Entscheidungen des BAMF. Vor diesem Hintergrund ist eine Rückrechnung unter Einbeziehung gerichtlicher Entscheidungen weder mit vertretbarem Aufwand möglich noch sinnvoll. Weitere Angaben zu gerichtlichen Verfahren können der Broschüre des BAMF „Asyl in Zahlen 2006“ (S. 50 ff.), die auch online verfügbar ist, entnommen werden.

8. Ist die Bundesregierung bereit, in ihren monatlichen Pressemitteilungen zu Asylantrags- und -entscheidungszahlen in verständlicher Form und an erster Stelle die Gesamtschutzquote auszuweisen, um dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, es würden nur ca. 1 Prozent aller Asylsuchenden in Deutschland als schutzbedürftig anerkannt (siehe Vorbemerkung)?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Pressemitteilungen des BMI nennen u. a. die Asylanerkennungen, die Zahlen zum Flüchtlingsschutz sowie die zu Abschiebungsverboten. Es steht den Fragestellern frei, die nach ihrem eigenen Verständnis relevanten Zahlen zusammenzuaddieren.

9. Denkt die Bundesregierung – auch in Anbetracht der Weiterentwicklung des Flüchtlingsrechts z. B. in Bezug auf Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge durch die so genannte EU-Qualifikationsrichtlinie – an eine Gesetzesinitiative zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes, wonach als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird, wer „einer kriegerischen Auseinandersetzung“ entgehen wollte (§ 30 Abs. 2 AsylVfG), und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Fragesteller übersehen zunächst, dass nach den EU-Richtlinien in Kriegs- oder Bürgerkriegssituationen typischerweise nicht Flüchtlingsschutz, sondern vorübergehender (temporärer) oder ergänzender (subsidiärer) Schutz in Betracht zu ziehen ist. Im Übrigen wird bei einer korrekten Zitierung des § 30 Abs. 2 AsylVfG (nur) deutlich, dass auch Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlingen der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt werden kann, wenn sie in Anknüpfung an eines der dort genannten Merkmale (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung) verfolgt werden.

a) Denkt die Bundesregierung zumindest daran, solche Ablehnungen wegen einer Flucht vor kriegerischen Auseinandersetzungen in den monatlichen Pressemitteilungen zu Asylantrags- und -entscheidungszahlen kenntlich zu machen, um dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, bei solchen Ablehnungen handele es sich um missbräuchliche Asylgesuche?

   Wenn nein, warum nicht?

Nein. Zum Zweck der Pressemitteilung siehe Antwort zu Frage 2a. Eine weitere Untergliederung der Zahlen, das Herausrechnen bestimmter Fallgruppen und die weitere Aufbereitung von Zahlen bleibt Veröffentlichungen des BAMF mit dem jeweils dafür erforderlichen zeitlichen Vorlauf vorbehalten.

b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele Asylanträge mit dieser inhaltlichen Begründung einer Flucht vor Krieg und Bürgerkrieg abgelehnt werden (wenn möglich bitte aktuelle und rückblickende Auskünfte geben)?

   Wenn sie keine Kenntnisse hierzu hat, wird sie diese Zahlen künftig erheben, und wenn nein, warum nicht?

Ablehnungsgründe werden nicht statistisch erfasst, weil insofern kein Bedarf besteht.

c) In wie vielen Fällen hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländerbehörden seit Oktober 2006 (bitte monatlich aufschlüsseln) mitgeteilt, dass eine einjährige Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu erteilen sei (wenn möglich bitte auch differenzieren nach Satz 1, 2 bzw. 3 der Vorschrift)?

Es gibt keine Mitteilungen des BAMF an Ausländerbehörden, dass eine einjährige Aufenthaltserlaubnis nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen ist. Es handelt sich bei § 25 AufenthG um eine Soll-Vorschrift. Je nach Einzelfall wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG vorliegen. Damit wird dem BAMF nicht bekannt, ob die Ausländerbehörden eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Eine differenzierte Erfassung der Abschiebungsverbote nach den Sätzen 1, 2 und 3 des § 60 Abs. 7 AufenthG erfolgt nicht.

10. a) Wie hoch war die jährliche Gesamtzahl der Widerrufe von Asyl- oder Flüchtlingsschutzanerkennungen in den Jahren ab 2000?

Die Zahl der Widerrufe von 2000 bis einschließlich November 2007 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Aufschlüsselung nach Jahren	Widerrufe			
	Summe	Widerruf/ Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/ Rücknahme § 51 AuslG	Widerruf/ Rücknahme § 53 AuslG
2000	2 597	832	994	771
2001	857	489	291	77
2002	2 769	1 677	638	454
2003	9 611	4 716	3 704	1 191
2004	16 831	6 114	8 861	1 856
2005	10 579	2 631	6 932	1 016
2006	8 204	2 578	4 675	951
2007*	5 756	2 498	2 787	471

*die Monate Januar bis November

b) Wie hoch war die jährliche Zahl der Anerkennungen (Gesamtschutzquote) in den Jahren ab 2000?

Siehe Tabelle zu Frage 6.

c) Wie bewertet die Bundesregierung dieses Verhältnis von An- bzw. Aberkennungen des Flüchtlingsstatus?

Das Verhältnis von An- bzw. Aberkennungen des Flüchtlingsstatus hängt von der Situation in dem jeweiligen Herkunftsland ab.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zahl der Widerrufsverfahren bzw. der tatsächlich erfolgten Widerrufe in ihren monatlichen Pressemitteilungen anzugeben, um ein realistisches Bild der Asylgewährung bzw. -aberkennung in Deutschland zu vermitteln, und wenn nein, warum nicht?

Zum Zweck der Pressemitteilung siehe Antwort zu Frage 2a. Eine umfassende monatliche Darstellung des Asylgeschehens in Deutschland entspricht unter den zuvor genannten Rahmenbedingungen nicht diesem Zweck. Aufbereitun-

gen der Zahlen erfolgen in zeitlich nachgelagerten Veröffentlichungen des BAMF, z. B. in der Broschüre „Asyl in Zahlen 2006“.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass etwa 50 Prozent aller Asylerstanträge (2005: 51,1 Prozent, 2006: 45,5 Prozent) von Minderjährigen bzw. (von Amts wegen) für Minderjährige gestellt wurden, und zwar ganz überwiegend von unter 16-Jährigen?

Diese Zahlen entziehen sich einer Bewertung, da die Bundesregierung auf die Altersstruktur von Asylantragstellern keinen Einfluss hat.

a) Wie werden diese Asylgesuche entschieden?

Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Rechtslage. Minderjährige Kinder können danach auch ohne eigene Asylgründe in den Genuss von Familienasyl oder den mit dem Zuwanderungsgesetz neu eingeführten Familienflüchtlingsschutz kommen (vgl. § 26 AsylVfG).

b) Beabsichtigt die Bundesregierung, die Zahl der minderjährigen Asylantragstellerinnen und -antragsteller in ihren monatlichen Pressemitteilungen anzugeben, um ein realistisches Bild der Asylsuche in Deutschland zu vermitteln, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung sieht insofern keinen Bedarf.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung, in ihren Statistiken getrennt zu erheben und in ihren regelmäßigen Pressemitteilungen anzugeben, wie viele Asylanträge von Personen gestellt werden, die in den letzten zwölf Monaten eingereist sind, um die ungefähre Zahl derjenigen, die tatsächlich vorrangig wegen eines Asylgesuchs nach Deutschland eingereist sind, erfassen zu können, und wenn nein, warum nicht?

    Welche Erkenntnisse liegen über die Voraufenthaltszeit von Asylerstantragstellern bzw. Asylerstantragstellerinnen überhaupt vor?

Nein. Ein Konnex zwischen der Einreise bzw. dem legalen Aufenthalt eines Asylbewerbers und der späteren Asylantragstellung könnte nur mittels Ausländerzentralregister erfolgen. Hierzu wären umfangreiche technische Maßnahmen notwendig. Darüber hinaus müssten entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

14. Wie hoch war die Zahl der Folgeanträge von 1980 bis 1994 jährlich bzw. – falls diese Zahl nicht bekannt ist, weil bis 1994 Erst- und Folgeanträge zusammen erfasst wurden – welche Angaben lassen sich für diesen Zeitraum zum Verhältnis der Zahl der Asylerstanträge zur Zahl der Asylfolgeanträge machen?

Die Folgeantragszahlen für den Zeitraum von 1980 bis 1994 lassen sich aus technischen Gründen nachträglich nicht mehr rekonstruieren. Folglich können auch keine Aussagen zur Relation der Zahl der Asylerst- zur Zahl der Folgeanträge gemacht werden.

a) Wie ist das Verhältnis von Erst- und Folgeanträgen in den Jahren ab 1995 bis heute im Durchschnitt?

Das Verhältnis der Erst- und Folgeanträge zu allen Anträgen seit 1995 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Die entsprechenden Durchschnittsanteile

bezogen auf die letzten 13 Jahre (für das Jahr 2007 nur bis einschließlich November) betragen 72,1 Prozent bzw. 27,9 Prozent.

	ASYLANTRÄGE				
		Erstanträge		Folgeanträge	
Zeitraum	insgesamt	absoluter Wert	prozentualer Wert	absoluter Wert	prozentualer Wert
1995	166 951	127 937	76,6 %	39 014	23,4 %
1996	149 193	116 367	78,0 %	32 826	22,0 %
1997	151 700	104 353	68,8 %	47 347	31,2 %
1998	143 429	98 644	68,8 %	44 785	31,2 %
1999	138 319	95 113	68,8 %	43 206	31,2 %
2000	117 648	78 564	66,8 %	39 084	33,2 %
2001	118 306	88 287	74,6 %	30 019	25,4 %
2002	91 471	71 127	77,8 %	20 344	22,2 %
2003	67 848	50 563	74,5 %	17 285	25,5 %
2004	50 152	35 607	71,0 %	14 545	29,0 %
2005	42 908	28 914	67,4 %	13 994	32,6 %
2006	30 100	21 029	69,9 %	9 071	30,1 %
01. 01. – 30. 11. 2007	28 558	17 871	62,6 %	10 687	37,4 %

b) Wie hoch ist seit 1985 bis heute die Zahl der erkannten Mehrfachanträge jährlich (gemeint ist die Zahl der Anträge, die z. B. aufgrund des Fingerabdruckidentifizierungssystems AFIS als Zweitanträge identischer Personen unter anderem Namen identifiziert wurden)?

Die Zahl der erkannten Mehrfachanträge auf Basis des Automatischen Fingerabdruckidentifizierungssystems (AFIS) und deren Relation zu den mit Fingerabdrücken erfassten Erstantragstellern ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Da AFIS erst im Jahr 1993 bei Asylerstantragstellern eingeführt wurde, liegen folglich erst ab Juli 1993 entsprechende Daten vor:

Zeitraum	Treffermeldung	%
Juli – Dez. 1993	6 844	12,4 %
1994	5 902	7,5 %
1995	4 059	4,9 %
1996	2 770	3,7 %
1997	1 605	2,2 %
1998	1 398	2,0 %
1999	1 413	2,2 %
2000	1 037	1,8 %
2001	1 015	1,5 %
2002	770	1,4 %
2003	903	2,3 %
2004	412	1,9 %
2005	296	1,9 %
2006	193	1,4 %
01. 01. – 30. 09. 2007	163	1,7 %

c) Wie wird in den offiziellen Asylstatistiken mit Mehrfachanträgen umgegangen, sind sie in der veröffentlichten Zahl der Asylanträge enthalten oder werden sie herausgerechnet?

Die Mehrfachanträge werden nachträglich nicht aus den Asylerstantragstellerstatistiken herausgerechnet. Denn es handelt sich hier um eine Asylgeschäftsstatistik und nicht um eine Zuwanderungsstatistik.

15. a) Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass die bis heute offiziell verkündete Höchstzahl der Asylanträge im Jahr 1992 mit 438 191 bei einer realistischen Betrachtung und nach heute verwandten Kriterien vermutlich um ca. 166 000 auf etwa 272 000 nach unten korrigiert werden müsste, wenn eine Quote von 14,5 Prozent Mehrfachanträgen (vgl. Asyl-Erfahrungsbericht des Bundesministeriums des Innern von 1993, S. 37) und 23,4 Prozent Folgeanträgen (z. B. für das Jahr 1995, in dem dies offiziell erstmalig erfasst wurde) gemessen an der Gesamtantragszahl angenommen wird?

Nein. Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an spekulativen Berechnungen, deren Grundlage aus dem Zusammenhang gerissene Werte bilden.

b) Wird die Bundesregierung angesichts der politischen Bedeutung dieser Zahlen die Asylstatistiken (Anträge, Anerkennungsquoten) rückwirkend – insbesondere bis zum Jahr 1994 (keine Trennung von Erst- und Folgeanträgen), aber auch ab 2005 (siehe Frage 1) – überarbeiten und in geänderter Fassung bekanntmachen?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Statistiken, die die monatlich veröffentlichten Asylzahlen wissenschaftlich aufbereiten, werden regelmäßig durch das BAMF veröffentlicht. Die Broschüre „Asyl in Zahlen 2006“ z. B. enthält auf Seite 9 optisch besonders hervorgehoben den Hinweis „■ bis 1994 Erst- und Folgeanträge ■ ab 1995 nur Erstanträge“.

16. Wie bewertet die Bundesregierung die erheblichen asyl- und leistungsrechtlichen Verschärfungen der letzten 15 Jahre und deren aktuelle Berechtigung angesichts der Tatsache, dass der politischen Begründung dieser Verschärfungen nicht die in den obigen Fragen skizzierten realistischen Antragszahlen bzw. Schutzquoten zugrunde lagen?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zum Ausdruck kommende Einschätzung nicht. Sie weist beispielhaft auf folgende erhebliche Verbesserungen im Bereich des Flüchtlingsschutzes durch das Zuwanderungsgesetz und das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hin:

– Berücksichtigung der nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,

– Einführung eines Familienabschiebungsschutzes,

– Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Flüchtlingen und subsidiär Geschützten,

– Flüchtlingsschutz für Asylbewerber, die den Militärdienst wegen völkerrechtswidriger Handlungen verweigern und

– Gewährung subsidiären Schutzes für von internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikten Betroffene.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333